

# Schülerruderverein am MCG

Jugendabteilung des Rudervereins Wandsbek e.V.

---

## Jugendordnung des SRV am MCG (Fassung vom 06.07.2001)

- § 1: Die Jugendabteilung (JA) des Rudervereins Wandsbek e.V., Hamburg (RVW) trägt den Namen Schülerruderverein am Matthias-Claudius-Gymnasium (SRV am MCG)
- § 2: Ziel des SRV am MCG ist die Ertüchtigung des Körpers, die Pflege kameradschaftlichen Gutes sowie das Erlernen eigenverantwortlichen Handelns.
- § 3: Der SRV am MCG erledigt die ihn betreffenden Angelegenheiten in Selbstverwaltung durch eigene Organe. Er wird in seiner Tätigkeit unterstützt durch den Protektor am MCG.
- § 4: Die Mitgliedschaft können alle Jugendlichen beantragen, auch solche, die nicht Schüler des MCG sind. Voraussetzung ist das Freischwimmerzeugnis. Mitglieder der JA sind alle Jugendlichen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden jugendliche Mitglieder automatisch auch ordentliche Mitglieder des RVW.
- § 5: Eine öffentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal jedes Jahres statt. Sie ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin der MV unter Nennung der Tagesordnung durch Aushang am Bootshaus und im MCG eingeladen worden sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Änderungen dieser JO nur mit 2/3-Mehrheit. Die MV wählt den Jugendleiter und den Vorstand. Der Jugendleiter muß Mitglied des RVW, jedoch nicht des SRV am MCG sein. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des SRV am MCG sein, müssen jedoch nicht Mitglied des RVW sein. Vor einer Neuwahl beschließt die MV über die Entlastung; nicht entlastete Mitglieder können sich nicht der Wiederwahl stellen.
- Die Amtsdauer für Jugendleiter und Vorstand beträgt –auch bei zwischenzeitlichem Vollenden des 27. Lebensjahres– zwei Jahre. Die Überschreitung der Amtsperiode darf im Höchstfall 5 Monate betragen. Ein Mitglied des SRV am MCG kann für den gleichen Zeitraum in bis zu 3 Ämter gewählt werden. Ein Amt darf von einer Person maximal in 3 aufeinanderfolgenden Amtsperioden übernommen werden. Sofern geeignete Nachfolger zur Verfügung stehen, muß danach der Amtsinhaber wechseln.
- § 6: Unter Aufsicht des Jugendleiters obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung im Rahmen der JO und der vom Vorstand des RVW erlassenen Richtlinien. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vorsitzendem, Kapitän, Breitensport-Ruderwart, Rennruderwart, Wanderruderwart, Kassenwart, Schriftwart und Werbewart. Jugendleiter, Vorsitzender und Breitensport-Ruderwart sollten im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises sein. Kapitän und Rennruderwart sollten eine Trainerlizenz für den Rudersport besitzen.
- a) Der Jugendleiter (JL) ist Vorstandsmitglied des RVW. Er vertritt die Interessen der JA. Ist der Jugendleiter nicht Vorsitzender, vertritt er diesen, auch wenn der Jugendleiter nicht Mitglied des SRV ist.

- b) Der Vorsitzende leitet die MV und Vorstandssitzungen und vertritt den SRV am MCG

als Jugendabteilung des RVW bei der Deutschen Ruderjugend und Hamburger Ruderjugend.

In Vorstandssitzungen entscheidet er bei Stimmgleichheit.

Ist der Vorsitzende nicht Jugendleiter, ist er stellvertretender JL.

Ist der Vorsitzende nicht Schüler des MCG, so wählen die MCG-Mitglieder auf der MV aus dem Vorstand des SRV einen Sprecher, der Schüler am MCG ist und ihre Belange gegenüber der Schule vertritt.

Der Vorsitzende (Sprecher) muß das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- c) Der Kapitän leitet den Ausbildungsbetrieb und ist für die Weiterbildung aller SRV-Mitglieder zuständig.  
Er koordiniert den Stegbetrieb.
- d) Der Breitensport-Ruderwart ist für den Auf- und Ausbau der Breitensportaktivitäten aller Altersgruppen im SRV zuständig. Die Begründung und Pflege von Kooperationen mit anderen Vereinen im Breitensportbereich gehört zu seinem Aufgabenbereich.  
Er legt der Mitgliederversammlung den Breitensport-Jahresbericht vor.
- e) Dem Rennruderwart obliegt die Koordination des Leistungsruderns im SRV.  
Er sorgt unter Einbeziehung der zuständigen Trainer und Kursleiter für die sorgfältige Auswahl und Förderung von geeigneten Leistungsruderern.  
Der Rennruderwart überprüft die formellen Anforderungen an Leistungsruderer und meldet zu Regatten.  
Er legt der Mitgliederversammlung den Rennruder-Jahresbericht vor.
- f) Der Wanderruderwart organisiert Wochenend- und Wanderfahrten und legt der MV den Wanderruder-Jahresbericht vor.  
Er soll mindestens eine Wanderfahrt im Jahr leiten.
- b) Dem Kassenwart obliegen die finanziellen Angelegenheiten der Jugendabteilung.  
Er legt der MV den Kassenbericht vor.
- c) Der Schriftwart lädt ein zur MV und führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.  
Er arbeitet mit an der Erstellung des Jahresberichts.
- i) Dem Werbewart obliegt die Darstellung der JA im RVW und in der Öffentlichkeit.  
Er unterstützt den Breitensport-Ruderwart in seiner Tätigkeit.

§ 6a Der Vorstand besteht maximal aus 8 Mitgliedern. Es müssen jedoch nicht alle Ämter vergeben werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

Nimmt ein Mitglied mehrere Vorstandsämter wahr, darf dieses nur das Stimmrecht aus einem dieser Ämter ausüben.

Für alle Ämter kann die MV Vertreter wählen. Im Falle einer Verhinderung eines Mitglieds des Vorstandes können die Vertreter dessen Aufgaben und das Stimmrecht in einer Vorstandssitzung wahrnehmen. Mitglieder des Vorstandes haben ihre Vertreter in ihren Bereich einzuarbeiten, über Neuerungen zu informieren und sicherzustellen, daß eine Vertretung durch diese jederzeit möglich ist.

Vertretern steht es zu, regelmäßig ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 7: Eine MV der Schüler am MCG kann der Schulleitung vorschlagen, Protektoren, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenprotektoren zu ernennen.

Entlastete, ehemalige Jugendleiter und Vorstandsmitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und sich besondere Verdienste erworben haben, können von der MV unbefristet zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorstandsmitglieder dürfen bei Vorstandssitzungen beiwohnen und haben ein Recht auf Anhörung.

§ 8: Der Protektor, der Vorstand des RVW und der Vorstand des Förderrings haben ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der MV, sofern diese offensichtlich vereinsschädigend sind, d.h. nicht dem Wohle des Vereins bzw. seiner Mitglieder dienen. Ist eine Einigung nicht erreichbar, fällen die Vorstände von RVW und Förderring einen gemeinsamen Schiedsspruch.

Bis zur Einigung / zum Schiedsspruch ist der beanstandete Beschluß unwirksam.

§ 9: Diese JO und alle Änderungsbeschlüsse treten in Kraft mit Genehmigung durch den Vorstand des RVW.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des SRV)

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des RVW)